

# Grundgesetz

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen be-seelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner ver-fassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“



Auszug aus der Präambel (= Einleitung) des Grundgesetzes

Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb  
 Autor: Alexander Thiele; Gestaltung: Mohr Design  
 1. Auflage: April 2024; CC BY-SA 4.0; bpb.de/spicker

## Zentrale Prinzipien des Grundgesetzes

Das GG formuliert einen Gegenentwurf zur menschenverachtenden Unrechtsherrschaft des Nationalsozialismus und erklärt daher gleich zu Beginn: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ (Art. 1 Abs. 1). Die **Menschenwürde** wird dadurch als oberster Wert der Verfassung verankert, die Staatsgewalt hat sie in all ihren Erscheinungsformen zu achten und zu schützen. Das GG bringt damit zum Ausdruck, dass der Staat für den Menschen da ist – und nicht umgekehrt. Das Bundesverfassungsgericht brachte das 2017 so auf den Punkt:

„Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. [...] Mit der Subjektivität des Menschen ist ein sozialer Wert- und Achtungsanspruch verbunden, der es verbietet, den Menschen zum ‚bloßen Objekt‘ staatlichen Handelns zu degradieren.“

Die fünf fundamentalen **Prinzipien der Staatsorganisation** der Bundesrepublik Deutschland sind in Art. 20 Abs. 1–3 enthalten:

**Demokratie:** Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, jedes staatliche Handeln muss auf dieses rückführbar sein. Alle voll-jährigen deutschen Staatsbürger/-innen sind durch Wahlen und Abstimmungen gleichberechtigt an der Ausübung der Staats-gewalt beteiligt. Parteien wirken bei der Willensbildung mit.

**Rechtsstaat:** Die gesamte Staatsgewalt ist in die drei Bereiche Gesetzgebung (Legislative), Regierung und Verwaltung (Exeku-tive) sowie Rechtsprechung (Judikative) aufgeteilt, die jeweils von unterschiedlichen Organen wahrgenommen werden. Alle Organe und Bürger/-innen sind an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Ihr Handeln unterliegt der Kontrolle durch unabhängige Gerichte.

## Das Grundgesetz als vollwertige Verfassung

Das Grundgesetz (GG) ist die Verfassung für die Bundesrepu-blik Deutschland. Es wurde am 23. Mai 1949 verkündet und begründete damit den Nachfolgestaat des Deutschen Reiches. Mit dem GG zog man Lehren aus dem Scheitern der Weimarer Republik (1919–1933) und ihrer Verfassung, denn es steht im scharfen Kontrast zur nationalsozialistischen Diktatur (1933–1945). Besonderen Wert legt das GG daher auf die Gewährlei-stung der Menschenwürde und der Grundrechte. Das GG schuf die zweite demokratische Ordnung auf deutschem Boden und erfüllte – trotz seines nach einem Provisorium klingenden Na-mens (→ S. 3) – von Anfang an die Voraussetzungen für eine vollwertige Verfassung.

### Eine Verfassung erfüllt in einer demokratischen Ordnung vor allem drei Funktionen:

1. Sie begründet einen neuen Staat, der sich von vorherigen politischen Ordnungen absetzt.
2. Sie weist die einzelnen Staatsaufgaben unterschiedlichen Staatsorganen zu, damit die Aufgaben in möglichst effektiver Form wahrgenommen werden können.
3. Sie legt die Grenzen staatlichen Handelns insbesondere gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern fest; bedeutsam ist dabei die Gewährleistung von Grundrechten.

Welche Inhalte eine Verfassung darüber hinaus enthält, welche Grundrechte sie gewährleistet und wie der Staat organisiert wird, hängt vor allem von den geschichtlichen Entstehungs-bedingungen und verfassungsrechtlichen Traditionen ab. Neue Verfassungen verarbeiten stets konkrete (politische) Erfahrungen. Sie errichten eine **Rahmenordnung**, die durch nachgelagerte Gesetze und Verordnungen mit Leben gefüllt wird (→ S. 4).

## Die Entstehung des Grundgesetzes

Nach der totalen militärischen, politischen und moralischen Niederlage des Deutschen Reiches im Zweiten Weltkrieg am 8. Mai 1945 übernahmen die vier alliierten Siegermächte Frank-reich (F), Großbritannien (GB), Sowjetunion (SU) und die USA am 5. Juni 1945 die oberste Regierungsgewalt in Deutschland. Mit dem beginnenden **Ost-West-Konflikt** war schnell klar, dass es keine gemeinsame Lösung für das ganze Land geben wür-de. Die westlichen Besatzungszonen (F, GB, USA) wuchsen ab 1946 immer weiter zusammen. So kam das GG zustande:

**1. Juli 1948** Mit den „Frankfurter Dokumenten“ tragen die drei westlichen Besatzungsmächte den westdeutschen Ministerpräsidenten auf, eine neue demokratische und bundesstaatliche Verfassung zu entwerfen.

**1. Sept. 1948** Der Parlamentarische Rat (65 Mitglieder, davon vier Frauen) tritt in Bonn zusammen, um das GG zu verfassen. Sein unausgesproche-ner Grundsatz: „Bonn ist nicht Weimar“ – das GG soll also dazu beitra-gen, den erneuten Übergang in eine Diktatur unmöglich zu machen.

**8. Mai 1949** Der Text des GG wird angenommen, die Alliierten genehmi-gen ihn, anschließend stimmen die Landesparlamente zu (nur der bayeri-sche Landtag lehnt es ab, stellt aber klar, dass es in Bayern gelten soll).

**23. Mai 1949** Das GG tritt „mit Ablauf des Tages“ (Art. 145 Abs. 2) in Kraft und begründet die Bundesrepublik Deutschland. In der Ostzone wird am 7. Oktober 1949 die Deutsche Demokratische Republik (DDR) mit einer eigenen Verfassung gegründet.

**3. Okt. 1990** Mit der Deutschen Einheit gilt das GG für ganz Deutschland.

**i** Weil die westdeutschen Ministerpräsidenten eine dauer-hafte deutsche Teilung befürchteten, setzten sie gegenüber den Besatzungsmächten den Titel „Grundgesetz“ durch und verhierten zudem eine Volksabstimmung über das Dokument.

## Aufbau und Inhalte

Das GG besteht aus **14 Abschnitten**, die sich in zwei Teile un-tergliedern lassen: Der erste Abschnitt enthält die Menschen-würdegarantie und die weiteren **Grundrechte**. Alle weiteren Abschnitte regeln **Aufbau und Organisation des Staates**. Das Grundgesetz setzt sich nicht wie andere Gesetzestexte aus Paragrafen, sondern aus Artikeln (Art.) zusammen. Diese werden in Absätze (Abs.) und Sätze (S.) unterteilt.

Grundrechte (Art. 1–19), u. a.:	Staatsorganisationsrecht (Art. 20–146), u. a.:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1)</li> <li>• Gleichheitsgrundsatz (Art. 3)</li> <li>• Religionsfreiheit (Art. 4)</li> <li>• Meinungsfreiheit (Art. 5)</li> <li>• Versammlungsfreiheit (Art. 8)</li> <li>• Berufsfreiheit (Art. 12)</li> <li>• Wohnungsrundrecht (Art. 13)</li> <li>• Eigentumsfreiheit (Art. 14)</li> <li>• Asylgrundrecht (Art. 16a)</li> <li>• Grundrechtsverwirkung (Art. 18)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staatsstrukturprinzipien (Art. 20)</li> <li>• Bundestag (Art. 38–49)</li> <li>• Bundesrat (Art. 50–53)</li> <li>• Bundespräsident (Art. 54–61)</li> <li>• Bundesregierung (Art. 62–69)</li> <li>• Gesetzgebung (Art. 70–82)</li> <li>• Verwaltung (Art. 83–91)</li> <li>• Rechtsprechung (Art. 92–104)</li> <li>• Finanzwesen (Art. 104a–115)</li> <li>• Verteidigungsfall (Art. 115a–115f)</li> </ul>

Das GG gibt den Rahmen vor, den die Politik ausgestalten muss. Häufig ist daher vermerkt: „Das Nähere regelt ein Bundesge-setz“ (z. B. in Art. 21 Abs. 5). Dabei gilt der **Vorrang der Verfas-sung**: Einfache Gesetze dürfen nicht gegen das GG verstoßen.

**i** Eine besondere Regelung stellt Art. 146 GG dar. Danach hat das deutsche Volk jederzeit die Möglichkeit, das GG abzu-lösen und eine völlig neue Verfassung zu erlassen. Im Gegensatz zu anderen Verfassungen erkennt das GG damit die Möglichkeit seiner eigenen Abschaffung zugunsten einer neuen Verfassungs-ordnung im Wege einer „legalen Revolution“ an.

## Das parlamentarische Regierungssystem

Das GG errichtet ein **parlamentarisches Regierungssystem**, in dem die Regierung vom Vertrauen des Parlaments (Bundes-tag) abhängig ist. Dieses kann die Regierung also jederzeit aus politischen Gründen absetzen. Das GG sieht dafür in Art. 67 ein **konstruktives Misstrauensvotum** vor (→ Spicker Nr. 23, S. 6). In einem solchen System ist die Regierung deshalb eng mit der Parlamentsmehrheit, den Regierungsfractionen, verflochten. Die Kontrolle der Regierung wird nicht vom gesamten Bundestag, sondern nur von den Oppositionsfractionen wahrgenommen.

**i** Eines der Hauptprobleme der Weimarer Verfassung war die große Macht des Staatsoberhauptes. Nach dem GG hat der Bundespräsident daher vor allem repräsentative Aufgaben.

## Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

Das BVerfG mit Sitz in Karlsruhe stellt die **Wahrung der Ver-fassung** im politischen Alltag sicher und ist dafür mit weitrei-chenden Befugnissen ausgestattet. Es gilt als eines der mäch-tigsten Verfassungsgerichte der Welt. Von besonderer Bedeu-tung ist die Möglichkeit, Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung zu überprüfen und für nichtig zu erklären (vor allem mit Art. 93 Abs. 1 Nr. 2). Das BVerfG hat dadurch nicht nur die Grundrechte zu wirksamen subjektiven Rechten der Bürger/-innen entwickelt, sondern auch den politischen Instanzen ihre verfassungsrechtlichen Grenzen aufgezeigt und so zur Festi-gung der demokratischen Ordnung maßgeblich beigetragen. Das BVerfG hat sich im Laufe der Jahrzehnte erhebliches Vertrauen erarbeitet und wird von den Bürgerinnen und Bürgern – die es im Wege der **Verfassungsbeschwerde** (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a) direkt anrufen können – als Hüter ihrer Grundrechte geschätzt.

## Das Grundgesetz im Wandel der Zeit

Das GG kann nach Art. 79 geändert werden. Erforderlich sind dazu **Zwei-Drittel-Mehrheiten** in Bundestag und Bundesrat. Im Vergleich mit anderen Verfassungen ist das GG häufig ge-ändert worden, seine Grundstruktur ist aber erhalten geblie-ben. Zum Beispiel wurde 1994 Art. 3 Abs. 2 um einen Satz ergänzt, um die **Gleichberechtigung von Mann und Frau** zu-sätzlich zu fördern. 2002 wurde mit Art. 20a eine Verpflichtung zum **Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen** eingefügt.

**i** Diskussionen um Änderungen des GG  
 Manche plädieren für die Streichung des Begriffes „Rasse“ in Art. 3 Abs. 3, da es menschliche Rassen nicht gibt und der Be-griff daher häufig als unangemessen angesehen wird. Seit länge-rem wird gefordert, das GG um ausdrückliche Kinderrechte zu erweitern oder Deutsch als Landessprache aufzunehmen. Außerdem wird in Zeiten knapper Kassen über eine Reform der **Schuldenbremse** (Art. 115 Abs. 2) nachgedacht, um die Ausgabe-möglichkeiten des Staates zu erweitern.

Die durch das GG etablierte Verfassungsordnung hat sich als erstaunlich stabil erwiesen. Auch für die Bewältigung der Klima-krise stellt sie prinzipiell alle Instrumente bereit, um dieser be-sonderen Herausforderung angemessen zu begegnen – sofern der politische Wille vorhanden ist. Das GG kann daher noch lang die **Rahmenordnung** für das politische und gesellschaft-liche Leben darstellen, wenn es von einer breiten Mehrheit ge-stützt und aktiv verteidigt wird. Eine Verfassung enthält jedoch keine Antworten auf konkrete politische Fragen. Um diese muss in öffentlichen Debatten stets aufs Neue gerungen werden.